

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gauger Marketing Limited & Co. KG, Gaildorf

1. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sollen für Auftraggeber/Verwerter und Marketingagentur die Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit bilden, die im kreativen, künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.

2. Allgemeines

2.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der Gauger Marketing Limited & Co. KG und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allg. Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

2.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn die Gauger Marketing Limited & Co KG in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

2.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Gauger Marketing Limited & Co. KG ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Gauger Marketing Limited & Co. KG und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung der Gauger Marketing Limited & Co. KG als maßgeblich.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1 Jeder der Marketingagentur Gauger Marketing Limited & Co. KG erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

3.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der Gauger Marketing Limited & Co. KG insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

3.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Gauger Marketing Limited & Co. KG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Gauger Marketing Limited & Co. KG, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung.

3.4 Die Gauger Marketing Limited & Co. KG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Designer.

3.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

3.6 Die Gauger Marketing Limited & Co. KG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Gauger Marketing Limited & Co. KG zum Schadenersatz.

3.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Honorar

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Stundensätzen der Gauger Marketing Limited & Co. KG.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

5.2 Die Gauger Marketing Limited & Co. KG ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Gauger Marketing Limited & Co. KG entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Gauger Marketing Limited & Co. KG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Gauger Marketing Limited & Co. KG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen

6.1 Die Honorare sind bei Ablieferung der vertragsgemäßen Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Gauger Marketing Limited & Co. KG Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

6.2 Bei Zahlungsverzug verlangt die Gauger Marketing Limited & Co. KG ab dem 8. Tag nach Zahlungsziel (es gilt das auf Rechnungen aufgedruckte Datum)

Verzugszins von mind. 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10 %. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6.3 Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

7. Zusatzleistungen

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

8. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

8.1 An den Arbeiten der Gauger Marketing Limited & Co. KG werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

8.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Gauger Marketing Limited & Co. KG zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

8.3 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers/VerwerTERS.

9. Digitale Daten

9.1 Die Gauger Marketing Limited & Co. KG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

9.2 Hat die Gauger Marketing Limited & Co. KG dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte der Gauger Marketing Limited & Co. KG.

10. Haftung

10.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von der Gauger Marketing Limited & Co. KG nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

10.2 Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

10.3 Soweit die Gauger Marketing Limited & Co. KG auf Veranlassung des Auftraggebers/VerwerTERS Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

10.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber/Verwerter. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Gauger Marketing Limited & Co. KG, stellt er die Gauger Marketing Limited & Co KG von der Haftung frei.

10.5 Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Gauger Marketing Limited & Co KG dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Zu den Aufgaben der Gauger Marketing Limited & Co. KG gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

10.6 Sofern die Gauger Marketing Limited & Co. KG selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtete sich, vor einer Inanspruchnahme der Gauger Marketing Limited & Co. KG zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.7 Der Auftraggeber stellt die Gauger Marketing Limited & Co. KG von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Gauger Marketing Limited & Co. KG stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.8 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

10.9 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Gauger Marketing Limited & Co. KG.

10.10 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Gauger Marketing Limited & Co. KG.

11. Gewährleistung

11.1 Die Gauger Marketing Limited & Co. KG verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Gauger Marketing Limited & Co. KG Marketingagentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

12. Schlussbestimmung

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort stets der Sitz der Gauger Marketing Limited & Co. KG.

12.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3 Es gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Schwäbisch Hall.